

Reglement

für die Benützung der

Waldhütte Hühnerweid

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Eigentumsverhältnisse

Die Waldhütte Hühnerweid ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Aarburg. Sie wurde 1960 errichtet und 1991/92 sowie 2018 renoviert und ausgebaut.

§ 2 Zweck

Dieses Reglement regelt die Benützung der Waldhütte Hühnerweid.

Die Waldhütte dient als Materialraum für die Forstwirtschaft und der Pflege und Förderung des kulturellen und geselligen Lebens der Gemeinde Aarburg. Sie bietet im Innenraum Platz für max. 32 Personen.

§ 3 Lage und Zufahrt

Die Hütte steht im Säliwald Aarburg. Sie ist zu Fuss in 10 Minuten vom Parkplatz beim Friedhof Tiefelach bequem erreichbar.

Die Zufahrt via Sandbrunnenstrasse ist mit einem Verbot für Motorfahrzeuge belegt. Der Zubringerdienst für Material und Gehbehinderte ist für zwei Fahrzeuge gestattet. Benützer erhalten vom Hüttenwart zwei Ausnahme-Fahrbewilligungen, welche in den Fahrzeugen zwingend und gut sichtbar mitgeführt werden müssen. Weitere Fahrzeuge sind beim Friedhof Tiefelach zu parkieren. Der Hüttenwart kann weitere Fahrten von Zulieferern bewilligen.

§ 4 Aussenanlage

Die Aussenanlage besteht aus der gedeckten Veranda und den Feuerstellen mit Sitzgelegenheiten. Solange die Aussenanlage nicht durch angemeldete Benützer besetzt ist, steht sie grundsätzlich jedermann zur unentgeltlichen Benützung zur Verfügung.

§ 5 Hüttenwart

Der Hüttenwart wird durch die Forstkommision gewählt und eingesetzt. Er ist zuständig für Vergabe und Unterhalt der Waldhütte. Seine Anordnungen sind verbindlich.

II. Benützung

§ 6 Berechtigte

Die Hütte kann Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss Tarif für Anlässe zur Verfügung gestellt werden. Jugendlichen unter 18 Jahren wird die Hütte nur im Beisein von mindestens einem Erwachsenen zur Verfügung gestellt.

§ 7 Bewilligung

Sämtliche Gesuche für die Benützung der Waldhütte sind direkt beim Hüttenwart oder online über die Website www.obg-aarburg.ch einzureichen.

Bei zweifelhaften Benützungsgesuchen kann der Hüttenwart jederzeit ein Gesuch ablehnen. Benützer, deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung der Waldhütte verweigert. In gravierenden Fällen ist auch eine sofortige Wegweisung durch den Hüttenwart oder einem Vertreter des Stadtrates möglich.

Wenn ein Betroffener mit dem Ablehnungsentscheid nicht einverstanden ist, kann er innert 10 Tage beim Stadtrat Aarburg Beschwerde einreichen. Der Stadtrat entscheidet endgültig.

Stellt sich nach der Bewilligungserteilung heraus, dass die Waldhütte für einen anderen als den bewilligten Zweck benützt werden soll, kann die Benützungsbewilligung durch den Hüttenwart widerrufen werden. Erweist sich der tatsächliche Zweck als widerrechtlich, wird die Bewilligung zwingend widerrufen. Im Falle eines Widerrufs übernimmt die Ortsbürgergemeinde keine Haftung für bereits entstandene oder vertraglich zugesicherte Kosten.

Bewilligungen sind nicht an andere Personen übertragbar.

§ 8 Benützungsdauer

Die Hütte wird nur tageweise zur Verfügung gestellt. Der Schlüssel wird durch den Hüttenwart frühestens am Vortag des Anlasses ausgehändigt.

Die Rückgabe des Schlüssels hat nach Absprache mit dem Hüttenwart, spätestens aber am Tag nach dem Anlass, zu erfolgen. Die Schlüsselabgabe wird mit der Abnahme der Hütte durch den Hüttenwart verbunden.

§ 9 Gebühren

Die Gebühren für die Benützung der Hütte werden durch den Stadtrat auf Antrag der Forstkommision in einem separaten Tarif festgelegt.

Den ortsbürgerlichen Kommissionen, dem Stadtrat und dem Personal der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde steht die Hütte für Sitzungen und Anlässe der Gemeinde kostenlos zur Verfügung. Den Mitgliedern der ortsbürgerlichen Kommissionen steht die Waldhütte einmal im Jahr unentgeltlich zur Verfügung.

III. Besondere Bestimmungen

§ 10 Sorgfaltspflicht

Jedermann ist zum sorgfältigen Umgang mit der Anlage und den Einrichtungen der Hütte verpflichtet.

Dem Schutz des Waldes, des Pflanzenbestandes und der Tierwelt ist besondere Beachtung zu schenken. Es gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

§ 11 Brandschutz

Das Feuern ausserhalb von Cheminée und Feuerstellen sowie das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk sind strengstens verboten. Asche und glühende Kohle müssen zusammengeschoben und kalt zurückgelassen werden. Für den Brandfall stehen Handfeuerlöscher zur Verfügung.

§ 12 Reinigung, Abfallentsorgung

Die Reinigung der Hütte ist Sache der Benutzer. Die Hütte ist dem Hüttenwart in dem Zustand, wie sie angetreten worden ist, abzugeben.

Die Entsorgung von Kehrlicht und Leerglas ist Sache der Benutzer. Es gelten die Bestimmungen des hiesigen Abfallreglementes.

Allfällige Streckenmarkierungen an Bäumen, Kandelabern oder am Boden (Luftballons, Fähnchen, etc.) müssen unmittelbar nach dem Anlass wieder entfernt werden.

§ 13 Haftung

Der Benutzer haftet für sämtliche Schäden. Zerbrochenes Geschirr, fehlendes Besteck und anderes defektes Material sind dem Hüttenwart bei der Schlüsselabgabe zu bezahlen. Die Kosten verlorener Schlüssel und das damit verbundene Auswechseln von Schlössern werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Der Stadtrat lehnt im Namen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde jegliche Haftung ab für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung der Hütte an dieser selbst oder an Leib und Eigentum Dritter entstehen.

IV. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat Aarburg in Kraft.
Es ersetzt alle vorhergehenden und widersprechenden Bestimmungen.

4663 Aarburg, 14.06.2023 / Wi / HH / L2.2

STADTRAT AARBURG

Hans-Ulrich Schär
Stadtmann

Urs Wicki
Stadtschreiber